

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 27. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2025)

zum Thema:

Drohende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bei Lieferando

und **Antwort** vom 15. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22180

vom 27. März 2025

über Drohende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bei Lieferando

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Bekannt ist, dass Lieferdienste, die ihren Service über Online-Plattformen anbieten, kaum ein Vorbild für gute Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und faire Entlohnung sind. Für die Fahrer*innen der Betreiberin des Lieferservices „Lieferando“ droht eine weitere Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen durch die Auslagerung von Aufträgen an das Subunternehmen Fleetlery GmbH. Für die Fahrer*innen soll es keine Festanstellung und keinen Mindestlohn mehr geben. Gezahlt wird pro Lieferung und eine Vermittlungsgebühr wird gefordert. Der Senat hat in seiner Antwort auf meine Schriftliche Anfrage Drucksache 19/18 805 erklärt, prekärer Beschäftigung entgegenzuwirken und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei Lieferdiensten beitragen zu wollen.

1. Wie bewertet der Senat die Bestrebungen der Betreiberin des Lieferdienstes „Lieferando“, statt eigene festangestellte Fahrer*innen zu beschäftigen auf Arbeitskräfte von Subunternehmen zurückzugreifen?

Zu 1.: Während Unternehmen aus dem Bereich der Plattformökonomie die Einbindung von Subunternehmen als branchenüblich einordnen, stellt sich diese Situation auf Seiten der Arbeitsausführenden und ihrer Vertretungen problembehaftet und als schrittweise Abkehr von regulären und sozial abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen dar.

Oftmals ist im Bereich Plattformarbeit die Zurechnung von Verantwortung für die Einhaltung von Schutzrechten problematisch. Die EU-Kommission hat mit der EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit deshalb insbesondere die Einstufung des Beschäftigtenstatus und die Sicherstellung von fairen Arbeitsbedingungen in den Mittelpunkt gestellt.

So behandelt die EU-Richtlinie neben der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine gesetzliche, widerlegbare Vermutung eines Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitenden in ihre nationale Gesetzgebung aufzunehmen, auch die Frage des Einsatzes von Subunternehmen. Dabei sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die Plattformarbeit über Vermittler leisten, denselben Schutz genießen wie Personen, die in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis mit der digitalen Arbeitsplattform stehen (Artikel 3 der Richtlinie). Laut EU-Kommission könnte dies etwa über Systeme der gesamtschuldnerischen Haftung erfolgen; die Bundesregierung ist hier gefordert, einen entsprechenden Mechanismus zu finden. Angesichts der aktuellen Entwicklungen, z.B. in Österreich, wo die bisher angestellten Lieferando-Kuriere gekündigt wurden und als selbständige Auftragnehmer fungieren sollen, sowie der insgesamt schnellen Veränderungen der Geschäftsmodelle in der Plattformökonomie ist eine zügige und klare Umsetzung der EU-Richtlinie durch die Bundesregierung wünschenswert.

2. Welche Erfahrungen gibt es seitens der Prüfungs- und Genehmigungsbehörden in Berlin mit dem Unternehmen Fleetlery GmbH hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Mitbestimmung, Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und Tarifbindung, insb. auch zu Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren?

Zu 2.: Arbeitsschutzbezogene Anzeige- und Genehmigungsverfahren sind für die hier vorliegenden Tätigkeiten der Fleetlery GmbH rechtlich nicht vorgesehen.

Da die Fleetlery GmbH nach Erkenntnissen des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) keine Betriebsstätte in Berlin hat, ist eine Arbeitsschutzkontrolle bisher nicht möglich gewesen. Eine Kontaktaufnahme zur Arbeitsschutzbehörde am Stammsitz des Unternehmens in Hamburg ist erfolgt.

Hinsichtlich der Mitbestimmung und Tarifbindung verfügt der Senat über keine konkreten Erkenntnisse zu Erfahrungen der Prüfungs- und Genehmigungsbehörden mit der Fleetlery GmbH. Dies liegt insbesondere daran, dass einige der abgefragten Themenfelder, wie etwa die Mitbestimmung, die zum Beispiel auch die Gründung von Betriebsräten umfasst, seitens des Senats nicht systematisch erfasst werden.

Grundsätzlich ist die betriebliche Mitbestimmung in Deutschland durch das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geregelt, das die Gründung und Tätigkeit von Betriebsräten ermöglicht (vgl. § 9 BetrVG) sowie bestimmte Beteiligung- und Informationsrechte für Beschäftigte (in der Gründungsphase beispielsweise § 17 BetrVG - Bestellung des Wahlvorstandes in Betrieben ohne Betriebsrat, § 20 BetrVG - Wahlschutz und Wahlkosten, § 80 Abs. 2 BetrVG - Allgemeine Aufgaben) vorsieht. Die Umsetzung dieser Regelungen obliegt jedoch primär den jeweiligen Betrieben sowie den zuständigen Arbeitnehmervertretungen. Eine aktive Erfassung oder Auswertung einzelner Vorgänge durch den Senat findet nicht statt.

Gegen das besagte Unternehmen wurden bislang keine Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren i. S. d. § 121 BetrVG eingeleitet.

Hinsichtlich tariflicher Bindungen sind dem Senat keine einzelnen Informationen bekannt, wie etwa die Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden. Zwar werden Tarifverträge zwischen den Tarifparteien - also Arbeitgeberverbänden oder einzelnen Unternehmen und den

Gewerkschaften - vereinbart und müssen gemäß dem Tarifvertragsgesetz an das Tarifregister übersandt werden. Dem Tarifregister Berlin-Brandenburg liegt ein entsprechender Tarifvertrag aktuell nicht vor.

Zur Frage der Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohns weist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung darauf hin, dass sie ihre Prüfungen auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) durchführt und dabei einen ganzheitlichen Prüfungsansatz verfolgt. Dies bedeutet, dass u. a. geprüft wird, ob Arbeitgeber ihre Beschäftigten ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet haben, ob Sozialleistungen zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob Ausländer die für die Aufnahme einer Beschäftigung erforderlichen Arbeitsgenehmigungen bzw. Aufenthaltstitel haben und ob die Mindestlöhne eingehalten werden oder ggf. sogar ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorliegen.

Dabei prüft die FKS durch Personenbefragungen und/oder Prüfungen der Geschäftsunterlagen sowohl hinweisbezogen als auch verdachtsunabhängig.

Bei verdachtsunabhängigen Prüfungen erfolgt eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte, bei der einzelne oder mehrere Risikokriterien ausschlaggebend sein können. Zu Geschäftsunterlagen zählen hierbei Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Meldeunterlagen, Nachweis über gezahlte Löhne, Arbeitszeitaufzeichnungen und andere Unterlagen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Auch die Essens- und Lebensmittellieferdienste werden durch die FKS auf das Vorliegen der o. g. Bedingungen geprüft. Wie in jeder Branche kommt es auch hier zu Verdachtsfällen von Schwarzarbeit und Mindestlohnunterschreitung.

Daten aus Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG unterliegen dem Sozialdatenschutz des Sozialgesetzbuchs X (SGB X), ggf. dem Steuergeheimnis der Abgabenordnung und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die bei der FKS vorliegenden Daten zu bestimmten Ermittlungsverfahren unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) 3. Teil i. V. m. mit den jeweiligen Regelungen in der Strafprozessordnung (StPO) bzw. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Auskünfte zu einzelnen Unternehmen sind nicht möglich.

Die FKS arbeitet im Rahmen ihrer Prüftätigkeit vor Ort eng mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder zusammen. Die Arbeitsschutzbehörden überwachen die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften am Arbeitsplatz. Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, welche die FKS im Rahmen ihrer Prüfungen nach dem SchwarzArbG feststellt, werden zeitnah an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder weitergeleitet. Regelmäßig erfolgen gemeinsame Prüfmaßnahmen von FKS und zuständigen Arbeitsschutzbehörden, bei denen die Behörde im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich Prüfungen durchführt. Die enge Zusammenarbeit zwischen Zoll - und Arbeitsschutzverwaltung wird weiter verstärkt werden, um die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen durch die Arbeitgeber sicherzustellen.

3. Inwieweit sieht der Senat Anzeichen dafür, dass der Schritt von Lieferando auch aufgrund der Meldungen von Missständen an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) erfolgt, um sich künftig der eigenen Verantwortung für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefährdungen zu entledigen?

Zu 3.: Es ist eine in der Lieferdienstleistungsbranche nicht unübliche Vorgehensweise, Aufträge durch Subunternehmen durchführen zu lassen. Wiederholt wird bei Sub-Auftragsstrukturen offenkundig, dass Subunternehmen nur eine sehr kurze Zeit aktiv sind, häufig wechseln und nur an kurzfristigen Erlösen interessiert zu sein scheinen, aber offenbar kein nachhaltiges Geschäftsmodell verfolgen und ein Interesse an wirksamer Einhaltung von Rechtspflichten nicht erkennbar ist. Derartige Sub-Strukturen kommen nicht nur in der Logistikbranche vor, sie sind auch aus Teilen der Bauwirtschaft bekannt und waren beispielsweise bis zum Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes in der Fleischwirtschaft gang und gäbe. Zwar kann aus der Gründung bzw. Beauftragung von Subunternehmen keinesfalls automatisch abgeleitet werden, dass dies mit der Intention zur Umgehung von Rechtspflichten erfolgt, es ist aber offenkundig, dass es für Auftraggeber wirtschaftlich attraktiv sein kann, Subunternehmen mit allen Rechten und Pflichten für die Auftragserledigung heranzuziehen.

4. Welche konkreten Anstrengungen unternimmt der Senat, um die Arbeitsbedingungen, die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und die Entlohnung bei dem Subunternehmen Fleetlery GmbH zu verbessern?

Zu 4.: Das LAGetSi geht Mitteilungen, Informationen und Beschwerden über Verstöße bei Lieferdiensten gegen Gesundheit und Sicherheit bei den Arbeitsbedingungen mit hoher Ernsthaftigkeit nach. Im Rahmen seiner Zuständigkeit werden die Arbeitsbedingungen bei Lieferdiensten in Berlin kontrolliert, beispielsweise die Auslieferungslager (Hubs) und das betriebliche Arbeitsschutzsystem bezüglich der Kuriere ganzheitlich, dazu auch die Einhaltung von Vorgaben des Fahrpersonalrechts und der Arbeitszeitvorschriften. Um außerhalb der Befugnisse des LAGetSi liegende Rechtsverstöße von Unternehmen, z. B. gegen den Inhalt von Arbeitsverträgen oder gegen Kooperationsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz, zielgerichtet nachgehen zu können, arbeitet das LAGetSi mit der Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA) und der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung sowie anderen Behörden und Dienststellen innerhalb und außerhalb Berlins eng zusammen.

Auf die betriebliche Lohngestaltung hat der Senat keine direkte Einflussmöglichkeit. Alle zwei Jahre wird der gesetzliche Mindestlohn durch die Bundesregierung festgelegt. Darüber hinaus handeln Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften Tarifverträge aus oder einigen sich Arbeitgeber individuell arbeitsvertraglich mit ihren Beschäftigten.

Ist ein Betriebsrat in einem Unternehmen gewählt, kann dieser durch das Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG an den Entscheidungen des Arbeitgebers zur Vergütung beteiligt werden.

5. Wie wird der Senat tätig, um die Beschäftigten aller in Berlin tätigen Lieferdienste vor den negativen Auswirkungen des immer härter geführten Konkurrenzkampfes zu schützen?

Zu 5.: Der Senat verfolgt intensiv die Entwicklung der Arbeitsbedingungen bei den Berliner Lieferdiensten. Er sorgt dafür, dass die betreffenden Unternehmen durch die zuständigen Behörden vor Ort kontrolliert werden.

Darüber hinaus wird der Senat über Fachministerkonferenzen und Bundesrat Handlungsempfehlungen an den Bund richten.

Berlin, den 15. April 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung